

Gebührenordnung zur Erhebung von Parkgebühren (Parkgebührenordnung) der Stadt Jena

vom 13.01.2025

veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 3/25 vom 23.01.2025, S. 26

Auf Grund des § 6a Abs. 5a, 6 und 7 Straßenverkehrsgesetz (StVG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 05. März 2003 (BGBl. I S. 310,919), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2024 (BGBl. I 2024 I Nr. 233 3044), des § 1 Thüringer Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen und über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts (ThürStVRZustÜV) vom 13. Februar 2007, zuletzt geändert durch Verordnung vom 18.04.2023 (GVBl. S. 176) und § 19 Abs. 1 Satz 2 und 3 und § 29 Abs. 2 Nr. 2 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO-) i.d.F. der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S.41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2023 (GVBl. S. 127) , erlässt die Stadt Jena folgende Gebührenordnung zur Erhebung von Parkgebühren, nachfolgend Parkgebührenordnung genannt.

§ 1

Geltungsbereich

(1) Für das Parken auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt Jena werden, soweit die Parkflächen mit Parkscheinautomaten ausgestattet sind bzw. Gebührenpflicht angeordnet ist, Parkgebühren erhoben.

(2) Um die Nutzung des Parkraums auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen durch eine möglichst große Anzahl von Verkehrsteilnehmern zu gewährleisten, werden Gebühren nach Maßgabe des §4 festgesetzt.

(3) Die kleinste Zahleinheit beträgt 0,05 Euro (ab 5 Cent Münze).

(4) Das Stadtgebiet gliedert sich in drei Parkgebührenzonen. Die Zonen sind im Einzelnen aus dem Übersichtsplan ersichtlich, der Bestandteil dieser Verordnung ist.

Parkzone 1

Äußere Umgrenzung: Straße des „17. Juni“, Fürstengraben, Lutherplatz, Am Anger, Am Eisenbahndamm, Knebelstraße, Erbertstraße, Ernst-Haeckel-Straße, Carl-Zeiß-Platz, Carl-Zeiß-Straße, Krautgasse, Quergasse, Wagnergasse, Am Steiger bis Straße des 17. Juni

Parkzone 2

Äußere Umgrenzung: Nollendorfer Straße, Alte Wiesenstraße, Am Gries, Wenigenjenaer Ufer, Camsdorfer Ufer, Wöllnitzer Straße, Jenertal, Seidelstraße, An der Brauerei, Bahnlinie Weimar-Gera einschl. Bahnhof Jena West / Westseite, Katharinenstraße, Ebertstraße, Beethovenstraße, Anschluss an Nollendorfer Straße

Parkzone 3

Übriges Stadtgebiet außer Parkzonen 1 und 2

§ 2

Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschild

Die Gebührenschild entsteht und wird fällig mit dem Parken eines Fahrzeuges auf der Parkfläche in der Zeit, in der die Benutzungspflicht an dem Parkautomaten ausgewiesen ist bzw. Gebührenpflicht besteht.

§ 3 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, wer ein Fahrzeug auf einer Parkfläche mit Gebühren- bzw. Parkscheinpflicht parkt.

§ 4 Höhe der Parkgebühren

- (1) Die Parkgebühren betragen im Geltungsbereich der Parkzone 1 3,00 €/Stunde.
- (2) Die Parkgebühren betragen im Geltungsbereich der Parkzone 2 1,50 €/Stunde.
- (3) Die Parkgebühren betragen im Geltungsbereich der Parkzone 3 0,75 €/Stunde.
- (4) Die maximale Parkgebühr auf den Parkplätzen „Seidelparkplatz“, „Wiesenstraße“ und „Am Gries“ beträgt 4,50 €/Tag.

§ 5 Gebühren bei Großveranstaltungen

Hier findet die Satzung der Stadt Jena über die Erhebung von Sondernutzungsgebühren (Sondernutzungsgebührensatzung) vom 13.12.2017 veröffentlicht im Amtsblatt 5/18 vom 01.02.2018, S. 57, genauer die Anlage 1 (Gebührenverzeichnis) laufende Nummer 38 Anwendung.

§ 6 Gebühren für Bewohnerparkausweise

- (1) Die Gebühren für Bewohnerparkausweise betragen einheitlich 120,00 € / Jahr.

§ 7 Inkrafttreten

Die Parkgebührenordnung tritt am 01.02.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Parkgebührenordnung vom 08.12.2021, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 35/13 vom 05.09.2013/50/21 vom 16.12.2021, S. 402, außer Kraft.

Anlage Übersichtsplan

